

Satzung zu Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Wettstetten (Bürgerentscheidsatzung - BBS)

vom 31.01.2017

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Bürgerantrag und Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Ausschluss vom Antragsrecht
- § 3 Unterschriftenlisten
- § 4 Eintragungen
- § 5 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 6 Feststellung des Quorums
- § 7 Datenschutz
- § 8 Zulässigkeitsentscheidung
- § 9 Weiteres Verfahren bei Bürgerantrag
- § 10 Weiteres Verfahren bei Bürgerbegehren
- § 11 Ratsbegehren, Stichfrage

Zweiter Teil

Bürgerentscheid

Abschnitt 1

Abstimmungsorgane

- § 12 Abstimmungsleiter/Abstimmungsleiterin
- § 13 Abstimmungsausschuss
- § 14 Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände
- § 15 Ehrenamt

Abschnitt 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 16 Stimmbezirke
- § 17 Abstimmungstag
- § 18 Abstimmungsbekanntmachung

Abschnitt 3

Stimmrecht

- § 19 Stimmrecht
- § 20 Ausübung des Stimmrechts
- § 21 Abstimmungsverzeichnis, Beschwerde
- § 22 Erteilung von Abstimmungsscheinen
- § 23 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

Abschnitt 4 Stimmabgabe

- § 24 Stimmzettel
- § 25 Stimmvergabe im Abstimmungsraum, Ausstattung
- § 26 Besonderheiten bei der Briefabstimmung

Abschnitt 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 27 Abstimmteilnahme und Ordnen der Stimmzettel
- § 28 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 29 Behandlung der Stimmzettel
- § 30 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 31 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 32 Datenverarbeitung
- § 33 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 34 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a** (zu § 3 Abs. 1) Bürgerantrag (Vorderseite)
- Anlage 1b** (zu § 3 Abs. 1) Bürgerantrag (Rückseite)
- Anlage 1c** (zu § 4 Abs. 1 Satz 6) Versicherung der Vertrauensperson wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung bei Bürgerantrag)
- Anlage 2a** (zu § 3 Abs. 1) Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Vorderseite)
- Anlage 2b** (zu § 3 Abs. 1) Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Rückseite)
- Anlage 2c** (zu § 4 Abs. 1 Satz 6) Versicherung der Vertrauensperson wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung bei Bürgerbegehren

ERSTER TEIL Bürgerantrag und Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

1. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wettstetten können
 1. die Behandlung einer gemeindlichen Angelegenheit durch das zuständige Organ der Gemeinde (Bürgerantrag, Art. 18b Gemeindeordnung) oder
 2. die Durchführung eines Bürgerentscheides über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (Bürgerbegehren, Art. 18a Gemeindeordnung) beantragen.

2. Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerantrags bzw. des Bürgerbegehrens
 1. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
 4. nicht nach § 2 vom Antragsrecht ausgeschlossen sind.

3. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind alle Deutschen Im Sinn des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

4. Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort *vermutet*, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Weicht der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen von dieser Regelvermutung ab, ist eine gesonderte schriftliche Erklärung dieser Person der jeweiligen Unterschriftenliste beizufügen. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für eingetragene Lebenspartnerschaften und für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. Im Übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Personen ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist miteinbezogen.

5. Wer das Antragsrecht in der Gemeinde verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder antragsberechtigt.

§ 2 Ausschluss vom Antragsrecht

Ausgeschlossen vom Antragsrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/Betreuerin nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 Bürgerliches Gesetzbuch bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 3 Unterschriftenlisten

- (1) Die Unterschriftenlisten sollen für den Bürgerantrag nach dem Muster der Anlagen 1a und 1b und für das Bürgerbegehren nach dem Muster der Anlagen 2a und 2b gestaltet werden.
- (2) Jede einzelne Unterschriftliste muss eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzliche stellvertretende Personen benannt werden. Dabei ist ausdrücklich anzugeben, wer welche vertretungsberechtigte Person vertritt.
- (3) In Unterschriftlisten für Bürgerbegehren ist die gestellte Frage so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein entschieden werden kann.
- (4) Sind mehrere Bürgeranträge bzw. mehrere Bürgerbegehren gleichzeitig anhängig, sollen unterschiedlich Farben für die Unterschriftenlisten verwendet werden.
- (5) Soweit Unterschriftenlisten den in den Abs. 2 Satz 1 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 4 Eintragungen

- (1) Personen, die einen Bürgerantrag bzw. ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Unterschriftenlisten mit Familiennamen, Vornamen und genauer Anschrift ein. Das Geburtsdatum soll angegeben werden. Beim Bürgerbegehren kann gleichzeitig die Bereitschaft zur Übernahme eines Ehrenamtes in einem Abstimmungsvorstand erklärt werden. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Personen, die wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine eigenhändige Unterschrift zu leisten, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen, die den Antrag unterschreibt. In diesen Fällen ist bei einem Bürgerantrag eine Erklärung nach dem Muster 1c, bei einem Bürgerbegehren eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2c der jeweiligen Unterschriftenliste beizufügen.

- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn,
1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt bzw. im Fall des Absatzes 1 Satz 5 die Unterschrift der Vertrauensperson oder die Erklärung nach dem Muster der Anlage 1c (Bürgerantrag) bzw. Anlage 2c (Bürgerbegehren) fehlt,
 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.
- (3) Eine Person darf sich für jeden Bürgerantrag bzw. für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen einer Person gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- (4) Eintragungen können bei einem Bürgerantrag bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde, bei einem Bürgerbegehren bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 5

Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Der Bürgerantrag und das Bürgerbegehren sollen beim Bürgerbüro der Gemeinde Wettstetten eingereicht werden. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Unterschriftenlisten wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Fehlende Unterschriften können bei einem Bürgerantrag bis zur Zulässigkeitsentscheidung des zuständigen Organs, bei einem Bürgerbegehren bis zur Zulassungsentscheidung des Gemeinderates nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für das Antragsrecht nach § 1 kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerantrags oder des Bürgerbegehrens nach Absatz 1 an.
- (3) Die mit dem Bürgerantrag unterbreitete Angelegenheit bzw. die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen noch durch entsprechenden Beschluss des zuständigen Organs der Gemeinde (Bürgerantrag) bzw. des Gemeinderates (Bürgerbegehren) nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die unterzeichneten Personen auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Der Bürgerantrag kann jederzeit, das Bürgerbegehren bis zum Tag vor der Abstimmungsbekanntmachung nach § 18 schriftlich zurückgenommen werden, soweit in den Unterschriftenlisten nichts Gegenteiliges bestimmt worden ist und die vertretungsberechtigten Personen darin einzeln oder gemeinschaftlich hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 6

Feststellung des Quorums

- (1) Nach Eingang des Bürgerantrags bzw. des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und die gemäß Art. 18b Abs. 3 Gemeindeordnung (Bürgerantrag) bzw. Art. 18a Abs. 6 Gemeindeordnung (Bürgerbegehren) notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag der Einreichung des Antrags bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger (Bürgerverzeichnis) an. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen mit. Auf Wunsch der vertretungsberechtigten Personen erteilt die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriften nach § 6 notwendig ist. Haben sich beim Bürgerbegehren Bürgerinnen und Bürger in der Unterschriftenliste mit der Übernahme eines Ehrenamtes einverstanden erklärt, können die Unterschriftenlisten insoweit auch für die Bildung der Abstimmungsvorstände ausgewertet werden.
- (2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 8

Zulässigkeitsentscheidung

- (1) Bei einem Bürgerantrag entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheiten zuständige Organ der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Einreichung, bei einem Bürgerbegehren entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung ist kostenfrei.
- (2) Enthält der Bürgerantrag oder das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zugelassen werden, wenn diese Möglichkeit durch die unterzeichnenden Personen in den Unterschriftenlisten ausdrücklich zugelassen wurde und der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist. Der zulässige Teil muss sachlich so abgetrennt werden können, dass er sinnvoll bleibt und ggf. auch ohne den unzulässigen Teil vollziehbar ist.

§ 9 Weitere Verfahren bei Bürgerantrag

- (1) Ein Bürgerantrag ist unzulässig, wenn
 1. er Angelegenheiten zum Gegenstand hat, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist,
 2. er keine gemeindliche Angelegenheit zum Gegenstand hat
 3. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben sind,
 4. er nicht die gemäß Art. 18b Abs. 3 Gemeindeordnung erforderliche Unterschriftenzahl enthält.

- (2) Ist durch das zuständige Organ der Gemeinde die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, so hat es das vorgetragene Anliegen innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

- (3) Die in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 genannten Fristen ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung bestimmten Ferienzeit.

§ 10 Weiteres Verfahren bei Bürgerbegehren

- (1) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn
 1. es Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Ersten Bürgermeister/der Ersten Bürgermeisterin obliegen, Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, der Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und der gemeindlichen Bediensteten oder der Haushaltssatzung zum Gegenstand hat,
 2. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist,
 3. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und § Abs. 3 nicht gegeben sind,
 4. die erforderliche Unterschriftzahl nach Art. 18a Abs. 6 Gemeindeordnung nicht erreicht worden ist,
 5. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften rechtswidrig ist oder vertraglichen Bindungen widerspricht.

- (2) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

- (3) Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil dieser Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

- (4) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch Organe der Gemeinde nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden. Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt hierzu rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde bereits bestanden.

§ 11 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).
- (2) Sollten an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

Abschnitt 1 Abstimmungsorgane

§ 12 Abstimmungsleiter/Abstimmungsleiterin

- (1) Der Erste Bürgermeister/Die Erste Bürgermeisterin leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Die Stellvertretung wird durch den Zweiten Bürgermeister/Zweite Bürgermeisterin ausgeübt.
- (2) Ist der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin oder seine/ihre Stellvertretung nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeindeverwaltung zum Abstimmungsleiter/zur Abstimmungsleiterin bzw. zu dessen/deren Stellvertretung.

§ 13 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Es ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter/die Abstimmungsleiterin (§12 Abs. 1) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Bürgerinnen/Bürger als beisitzende Mitglieder. Bei der Berufung der beisitzenden Mitglieder sind die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere beisitzende Mitglieder vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter/Die Abstimmungsleiterin beruft für jedes beisitzende Mitglied eine Stellvertretung. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beisitzenden Mitglieder beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Ort und Zeit der Sitzungen sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 14

Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände

- (1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und für das Gemeindegebiet mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Abstimmungsvorstände und die Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem vorstehenden Mitglied, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person und mindestens drei beisitzenden Mitgliedern. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Bürgerinnen und Bürger oder der bei Kommunalwahlen wahlberechtigten gemeindlichen Bediensteten berufen. Aus dem Kreis der beisitzenden Mitglieder der beisitzenden Mitglieder wird ein schriftführendes Mitglied bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Die Briefabstimmungsvorstände entscheiden zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermitteln das Ergebnis der Briefabstimmung. Wird für das gesamte Gemeindegebiet lediglich ein Briefabstimmungsvorstand gebildet und werden von diesem nicht mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen, ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis zusammen mit den in seinem Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Entscheidungen werden durch Beschluss getroffen, sofern nicht das vorstehende Mitglied allein zuständig ist. Abstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorstand sind beschlussfähig, wenn das vorstehende Mitglied und das schriftführende Mitglied oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein beisitzendes Mitglied anwesend sind.
- (5) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände gelten Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 17 Gemeindewahl- und Landkreiswahlgesetz und §§ 2 bis 10 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung entsprechend.

§ 15 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für gemeindliche Bedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gilt Art. 20 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern kann mit Ordnungsgeld bis zu der in Art. 19 Abs. 1 Gemeindeordnung festgestellten Höhe geahndet werden.
- (3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände für den Tag der Abstimmung ein Erfrischungsgeld in Höhe der bei Volksentscheiden üblichen Sätze.
- (4) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnstimmbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der Art. 5 und 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz. Wenn sie außerhalb ihres Wohnsitzes tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Das Erfrischungsgeld nach Absatz 3 wird in Höhe von fünf Euro auf Tagegeld und Fahrkosten angerechnet.

§ 16 Stimmbezirke

- (1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

§ 17 Abstimmungstag

- (1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach den Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 8 Abs. 1) festzustellen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann der Gemeinderat diese Frist um höchstens drei Monate verlängern. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulassungsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

- (2) Der Gemeinderat kann für einen Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide denselben Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am selben Tag stattfinden.
- (3) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz zu beachten.

§ 18

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines Stimmzettelmusters
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind,
 4. Ort und Zeit des Zusammentritts des/der Briefabstimmungsvorstandes/Briefabstimmungsvorstände
 5. Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 1. dass ein Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Abstimmung schriftlich gestellt werden kann,
 2. dass Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses in Bezug auf die eigene Person bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden kann,
 3. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsschein beantragt werden können,
 4. dass der Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten wird,
 5. über wie viele Stimme die Stimmberechtigten verfügen,
 6. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
 7. in welcher Weise mit Abstimmungsscheinen abgestimmt werden kann,
 8. in welcher Weise durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann,
 9. dass die stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
 10. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Abschnitt 3 Stimmrecht

§ 19 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Abstimmung die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§20 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann ausüben, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben.
 1. In jedem Stimmbezirk der Gemeinde unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des Abstimmungsscheines;
 2. Durch Briefabstimmung, wenn eine persönliche Stimmabgabe am Tag der Abstimmung nicht möglich ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 21

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 19 Stimmberechtigten (Abstimmungsverzeichnis). Werden mehrere Stimmbezirke einem Abstimmungsvorstand zugeordnet (§ 14 Abs. 1 Satz 2) wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.
- (2) In das Abstimmungsverzeichnis sind die Stimmberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. Es wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen auch der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden.
- (3) Von Amts wegen sind in das Abstimmungsverzeichnis alle Stimmberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Abstimmung (Stichtag) in Wettstetten mit Ortsteil Echenzell für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind.
- (4) Wer am Stichtag in der Gemeinde nicht oder nicht mit Hauptwohnung gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§19) ist.

- (5) Stimmberechtigte, die bis zum 21. Tag vor der Abstimmung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verziehen, können die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis des neuen zuständigen Stimmbezirks beantragen.
- (6) Ein Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum 21. Tag vor der Abstimmung schriftlich gestellt werden. § 15 Abs. 7 und 8 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung gelten entsprechend.
- (7) Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses in Bezug auf die eigene Person können bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden- Im Falle des Absatzes 4 muss die betroffene Person nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist versäumt hat. Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (8) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor der Abstimmung zuzustellen ist.
- (9) Für die Berichtigung und den Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses gelten § 20 und § 21 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung entsprechend.

§ 22

Erteilung von Abstimmungsscheinen

- (1) Eine stimmberechtigte Person, die in den Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie
 1. sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält, oder
 2. ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt und nicht in das Abstimmungsverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden ist, oder
 3. aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- (2) Eine stimmberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn
 1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
 2. ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nummer 1 genannten Fristen entstanden ist, oder
 3. ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 23, 24, 26 bis 28 und § 29 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung mit Ausnahme von § 26 Abs. 2 Satz 2 und § 28 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung entsprechend. Dabei sind nahe Familienangehörige im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung ausschließlich Eltern, Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Kinder und Geschwister,

§ 23

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede stimmberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. Sie kann durch Hinweise zur Stimmbabgabe ergänzt werden.
- (2) Außerdem können die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 5 Gemeindeordnung über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid informiert werden. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens ist zuvor Gelegenheit zu geben, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu umfangreiche Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- (3) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürgerinnen oder Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

§ 24

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Auf den Stimmzetteln wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete und eine evtl. vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide zum selben Gegenstand an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), können die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt werden. Die Reihenfolge richtet sich dann nach dem zeitlichen Eingang der Bürgerbegehren, im Weiteren nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18 a Abs. 2 Gemeindeordnung selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (Art. 11 Abs. 1) wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Gemeinderat eine Stichfrage (§11 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 25

Stimmvergabe im Abstimmungsraum, Ausstattung

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Bei verbundenem Bürgerentscheid hat jede stimmberechtigte Person für jeden Bürgerentscheid eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§11 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und der §§ 54 bis 58 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung gelten mit Ausnahme des § 56 Abs. 4 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 65 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung mit Ausnahme von § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2, § 64 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung entsprechend anzuwenden.

§26

Besonderheiten bei der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag zu übergeben.
Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung mit Ausnahme von § 71 Abs. 1 Satz 3 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle einer Versicherung an Eides Statt eine Versicherung nach § 26 Abs. 2 dieser Satzung tritt.

Abschnitt 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§27

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die schriftführenden Mitglieder der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Abstimmungsverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

- (5) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt Absatz 4 in Verbindung mit § 74 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 7 entsprechend.

§ 28 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist,
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 29 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Das vorstehende Mitglied prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben, beschließt der gesamte Abstimmungsvorstand bzw. Briefabstimmungsvorstand. Das Beschlussergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt das vorstehende Mitglied auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift. Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, sind der Niederschrift beizufügen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorstehenden Mitglieds.

§ 30 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer eventuellen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 27 Abs. 4 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach den §§ 28 und 29 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und für die weiteren Bürgerentscheide entsprechend der Reihenfolge auf dem Stimmzettel auszuwerten. Bei einer Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 31

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihre Stimmbezirke nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer Stichfrage gilt Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom vorstehenden Mitglied verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich als Schnellmeldung mitgeteilt. Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände übergeben dann an Beauftragte der Abstimmungsleitung in der Gemeindeverwaltung Wettstetten das Abstimmungsverzeichnis und die Niederschrift. Soweit Unterlagen Gegenstand einer Beschlussfassung waren, sind sie der Niederschrift als Anlagen beizufügen. Die eingenommenen Abstimmungsscheine, die nicht beschlussmäßig behandelt wurden, und die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind gesondert zu verpacken, zu versiegeln und zu übergeben.
- (4) Der Abstimmungsleiter/Die Abstimmungsleiterin gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter/von der Abstimmungsleiterin unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Organe der Gemeinde verbindlich fest. Er kann rechnerische Zuordnungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, indem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens dem Zustimmungsquorums des Art. 18a Abs. 12 Satz 1 Gemeindeordnung entspricht. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Falle einer Stichfrage gilt diejenige Entscheidung, für die sich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit in der Stichfrage gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (7) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter/die Abstimmungsleiterin mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

**§ 32
Datenverarbeitung**

Bei der Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses, der Verzeichnisse der Abstimmungsscheine, bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie der Erstellung von Statistiken ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig.

**§ 33
Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung entsprechend anzuwenden. Die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu versiegeln und mit den Abstimmungsscheinen bei der Gemeinde zu hinterlegen. Sie sind dort mit den übrigen Abstimmungsunterlagen, sämtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde und des Abstimmungsleiters/der Abstimmungsleiterin sowie den Niederschriften der Abstimmungsvorstände, Der Briefabstimmungsvorstände und des Abstimmungsausschusses bis zum Ablauf von einem Jahr zu verwahren. Alle übrigen Unterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung vernichtet werden, wenn nicht die Rechtsaufsichtsbehörde mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Anfechtung, Berichtigung oder Ungültigerklärung der Abstimmung etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

**§ 34
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wettstetten, 31.01.2017
Gemeinde Wettstetten


Gerd Risch
Erster Bürgermeister

Bürgerantrag

(Kurzbezeichnung)

Mit meiner umseitigen Unterschrift beantrage ich, dass das zuständige Organ der Gemeinde Wettstetten folgende gemeindliche Angelegenheit behandelt:

Begründung:

Als vertretungsberechtigte Person(en) des Bürgerantrags wird (werden) benannt:

1. Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Telefon
2. Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Telefon
3. Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Telefon

Stellvertretung für den Fall der Verhinderung:

	Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Zu 1.			
Zu 2.			
Zu 3.			

Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde Wettstetten durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

*)

Hinweise zur Eintragung in die Unterschriftenliste

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich in Wettstetten stimmberechtigt bin, insbesondere das ich

- die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit einer weiteren Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitze,
- das 18. Lebensjahr vollendet habe,
- mich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen aufhalte (Das Antragsrecht bestimmt sich nach der melderechtlichen Hauptwohnung, es sei denn, es liegt eine gesonderte Erklärung vor, dass diese vom Schwerpunkt der Lebensbeziehungen abweicht. Die Erklärung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 Bürgerentscheidungsatzung ist der der jeweiligen Unterschriftenliste beizufügen),
- nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen bin.

Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!

*) Evtl. weitere Angaben zur Vertretungsregelung, z.B. Ermächtigung zur Vornahme von Änderungen und zur Rücknahme des Bürgerantrags, Benennung von stellvertretungsberechtigten Personen, Haftungsregelungen, Berechtigung zur Klagerhebung.

Hinweis: Werden stellvertretende Personen benannt, ist ausdrücklich anzugeben, welche vertretungsberechtigte Person von welcher Person vertreten wird

Bürgerantrag mit der Kurzbezeichnung:

Seite

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsdatum (Angabe freigestellt)	Hauptwohnung in Wertstetten, Straße, Hausnummer	Unterschrift	Prüfmerke der Gemeinde (bitte freihalten)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Begründung und Vertretung: siehe Vorderseite!
 Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!

Versicherung der Vertrauensperson wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung bei Bürgerantrag

Antragsberechtigte Person:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung in Wettstetten, Straße, Hausnummer

Vertrauensperson:

Ich, _____, geboren am _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

wohnhaft in _____
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

versichere der Gemeinde Wettstetten, dass obengenannte Person von dem gesamten Inhalt (Gegenstand, Begründung und Vertretungsregelungen) des Antrags auf Behandlung einer gemeindlichen Angelegenheit durch das zuständige Organ der Gemeinde Wettstetten (=Bürgerantrag) mit der Kurzbezeichnung

_____“
Kurzbezeichnung des Bürgerantrags

Kenntnis erlangt hat und diesen Bürgerantrag stellen will.

Ich versichere der Gemeinde Wettstetten außerdem, das ich den oben bezeichneten Bürgerantrag nach dem eigenen Willen der obengenannten Person in Vertretung unterschrieben habe, da diese aufgrund einer Krankheit oder körperlichen Behinderung eine eigenhändige Unterschrift nicht leisten konnte.

Wettstetten, _____
(Datum)

(Unterschrift der Vertrauensperson)

Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren)

(Kurzbezeichnung)

Mit meiner umseitigen Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Fragestellung:

Begründung:

Als vertretungsberechtigte Person(en) des Bürgerbegehrens wird (werden) benannt:

1. Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
2. Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
3. Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon

Stellvertretung für den Fall der Verhinderung:

	Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Telefon
Zu 1.			
Zu 2.			
Zu 3.			

Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Wettstetten durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.
*)

Hinweise zur Eintragung in die Unterschriftenliste

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich in Wettstetten stimmberechtigt bin, insbesondere dass ich

- die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitze,
- das 18. Lebensjahr vollendet habe,
- mich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen aufhalte (Das Antragsrecht bestimmt sich nach der melderechtlichen Hauptwohnung, es sei denn, es liegt eine gesonderte Erklärung vor, dass diese vom Schwerpunkt der Lebensbeziehungen abweicht. Die Erklärung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 Bürgerentscheidsatzung ist der jeweiligen Unterschriftenliste beizufügen),
- nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen bin.

Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!

*) Evtl. weitere Angaben zur Vertretungsregelung, z.B. Ermächtigung zur Vornahme von Änderungen und zur Rücknahme des Bürgerantrags, Benennung von stellvertretungsberechtigten Personen, Haftungsregelungen, Berechtigung zur Klageerhebung.

Hinweis: Werden stellvertretende Personen benannt, ist ausdrücklich anzugeben, welche vertretungsberechtigte Person von welcher Person vertreten wird

Bürgerbegehren mit der Kurzbezeichnung: _____ Seite _____

Ifd. Nr.	Familienname, Vorname (bei Namensgleichheit bitte Zusatz z.B. jun./sen. oder Geburtsjahr angeben)	Geburtsdatum (Angabe freigestellt)	Hauptwohnung in Wettstetten, Straße, Hausnummer	Ich bin bereit, im Falle eines Bürgerentscheids ein Ehrenamt im Abstimmungsvorstand anzunehmen (Angabe freigestellt)	Unterschrift	Prüfvermerke der Gemeinde (bitte freihalten)
1				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
2				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
3				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
4				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
5				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
6				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
7				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
8				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
9				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
10				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
11				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
12				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
13				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
14				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
15				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
16				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
17				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
18				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
19				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
20				Ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

Begründung und Vertretung: siehe Vorderseite!
Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!

Versicherung der Vertrauensperson wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung bei Bürgerbegehren

Antragsberechtigte Person:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung in Wettstetten, Straße, Hausnummer

Vertrauensperson:

Ich, _____, geboren am _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

wohnhaft in _____
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

versichere der Gemeinde Wettstetten, dass obengenannte antragsberechtigte Person von dem gesamten Inhalt (Fragestellung, Begründung und Vertretungsregelungen) des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids (=Bürgerbegehren) mit der Kurzbezeichnung

_____“
Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens

Kennntnis erlangt hat und diesen Bürgerentscheid beantragen will.

Ich versichere der Gemeinde Wettstetten außerdem, das ich den Antrag auf Durchführung des oben bezeichneten Bürgerentscheids nach dem eigenen Willen der obengenannten Person in Vertretung unterschrieben habe, da diese aufgrund einer Krankheit oder körperlichen Behinderung eine eigenhändige Unterschrift nicht leisten konnte.

Wettstetten, _____
(Datum)

(Unterschrift der Vertrauensperson)